

Dr. Klaus Birk
Direktor der Abteilung Projekte

DAAD • Postfach 200404 • D-53 134 Bonn

An die
Projektverantwortlichen
in den DAAD-Programmen
der Projektförderung

Ansprechpartner: Dr. Klaus Birk

Tel.: +49 (0) 228 882- 346

Fax: +49 (0) 228 882- 9346

E-Mail: birk@daad.de

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

09. Juli 2020

Betreff: Neue Regelungen für die Projektförderung während der Coronakrise
Hier: Online-Beginn von Mobilitätsmaßnahmen im Wintersemester 2020/21

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Projektverantwortliche,

zunächst hoffe ich, dass Sie, Ihre Angehörigen, Kolleginnen und Kollegen und Ihre Studierenden gesund sind und den Umständen entsprechend gut durch diese Krise kommen. Und natürlich hoffe ich auch, dass Ihr Projekt trotz der massiven Einschränkungen Fortschritte macht.

Wir müssen uns alle den sich ändernden Umständen anpassen, und so schicke ich Ihnen heute neue Regelungen, mit denen wir auf die neue Situation und die neuen Herausforderungen des Wintersemesters reagieren, und die ich Ihnen in meinem Schreiben vom 19. Juni 2020 zu den neuen Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes bereits angekündigt hatte.

Mit Schreiben vom 17. März 2020 hatten wir Ihnen Regelungen zu „**Stornierung von Reisen und Veranstaltungen im Rahmen der Projektförderung des DAAD**“ geschickt und mit Schreiben vom 6. April „**Hinweise und Regelungen zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die DAAD-Projektförderung**“.

Beide Schreiben werden hiermit ungültig und durch die neuen Regelungen ersetzt, die zunächst bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 gelten. Ein Schwerpunkt dieser neuen Bestimmungen ist das Thema des Online-Beginns und der Online-Durchführung von Förderungen, **die ursprünglich als physische Mobilitäten vorgesehen waren.** Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass z.B. für die Hochschulen in vielen Ländern der Welt aufgrund der COVID-19-Pandemie und der hierdurch bedingten unübersichtlichen und unsicheren Lage eine rasche Rückkehr zum Regelbetrieb bis auf Weiteres nicht möglich ist.

Die Situation schränkt den internationalen akademischen Austausch im Allgemeinen und die Durchführung physischer Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen DAAD-geförderter Projekte im Besonderen weiter erheblich ein.

Vor diesem Hintergrund und der Erwartung, dass digitale Hochschullehre auch im bevorstehenden Wintersemester eine wichtige Rolle spielen wird, bietet der DAAD die Möglichkeit, dass auch in der Projektförderung unter bestimmten Voraussetzungen Mobilitätsmaßnahmen online begonnen bzw. ausschließlich online durchgeführt werden dürfen. Die physische Mobilität bleibt aber der Regelfall der Förderung des DAAD.

Die Regelungen gelten ab 1.8.2020 und bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21.

A. Online-Beginn von Maßnahmen mit späterem Übergang zu physischer Mobilität

1. Möglichkeit eines Online-Beginns

Maßnahmen, die **Aufenthalte** von Projektgeförderten (**Ausländern und Deutschen**) mit einer **Aufenthaltsdauer** von **mindestens drei Monaten** zum Gegenstand haben, dürfen **online** (keine physische Anwesenheit im Gastland erforderlich) **beginnen**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme ist die Ausreise nicht oder mutmaßlich nicht möglich oder nicht zumutbar (z.B. Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, Reisewarnung des Heimatlandes für Deutschland, keine Linienflüge, Einreisesperre des Gastlandes/Deutschlands, Hindernisse bei der Visumsvergabe, Zwangsquarantäne),
- ein Online-Beginn seitens der Projektpartner ist möglich (bei Durchführung von einer ausländischen Partnerinstitution: Zusage des Partners im Ausland einholen),
- durch den Online-Beginn können wesentliche Teile von Ziel/Zweck der Fördermaßnahme erreicht werden.

Die Entscheidung ist vom Zuwendungsempfänger des DAAD (ZE) zu dokumentieren (Als Handreichung stellt der DAAD ein Formblatt, Formular A, zur Verfügung).

2. Bereitschaft der Projektgeförderten zum physischen Aufenthalt im Gastland

Sollte im Laufe der Maßnahmendurchführung eine Ausreise möglich werden, muss die/der Projektgeförderte den Aufenthalt auch tatsächlich physisch im Gastland antreten.

Ein Antritt zum physischen Aufenthalt hat zu erfolgen,

- wenn der Sachverhalt, der zur Entscheidung über den Online-Beginn geführt hat, sich insoweit geändert hat, dass nunmehr eine physische Mobilität möglich ist, und
- der geförderte Aufenthalt in dem jeweiligen Gastland noch mindestens acht Wochen dauert (gerechnet ab dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Einreise in das Gastland).

Tritt ein Geförderter den Aufenthalt physisch nicht an, obwohl eine Ausreise im Laufe der Maßnahmendurchführung nach o. g. Voraussetzungen möglich und zumutbar ist, kann der DAAD die

Rückzahlung der diesbezüglichen Zuwendung (Ausgaben für diesbezüglichen Online-Beginn) vom Zuwendungsempfänger (ZE) verlangen; zudem sind Ausgaben für die Fortsetzung derselben Maßnahme ab diesem Zeitpunkt nicht zuwendungsfähig. Dem ZE wird vom DAAD angeraten, eine entsprechende Regelung mit seinem Projektgeförderten zu vereinbaren, damit der Projektgeförderte sich zur Ausreise im o. g. Fall auch rechtlich verpflichtet fühlt.

3. Übergang von der Online-Phase zum physischen Aufenthalt

Der ZE prüft regelmäßig und eigenständig, inwieweit die Gründe, die zu der Entscheidung über den Online-Beginn geführt haben, entfallen sind und eine Ausreise des/der Geförderten zumutbar erscheint (vgl. A.1). Den Projektverantwortlichen wird zudem empfohlen zu prüfen, dass eine aktuelle Zusage des Partners im Gastland vorliegt, dass der/die Geförderte willkommen ist und das Vorhaben wie geplant durchgeführt/fortgesetzt werden kann.

Wenn eine Ausreise möglich und zumutbar erscheint **und** wenn die Restlaufzeit der Mobilitätsmaßnahme mindestens acht Wochen beträgt, informiert der ZE den/die Geförderte/n und fordert ihn/sie zur Ausreise in das Gastland bzw. zur Einreise nach Deutschland auf. Für Ausländer gilt: Einreisen nach Deutschland gelten im Fall von staatlichen Quarantäneregelungen grundsätzlich als zumutbar.

Kommt der/die Geförderte der Aufforderung nicht nach, ohne hierfür triftige Gründe anzuführen, beendet der ZE die laufende Maßnahme mit sofortiger Wirkung und klärt mit dem DAAD, inwieweit bereits gezahlte Stipendien zurückzufordern und an den DAAD zurückzuzahlen sind.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben beim Online-Beginn

4.1 Deutsche

- Vollstipendien:

Die Sätze für monatliche Auslandsstipendien für Deutsche des DAAD setzen sich aus einem Grundbetrag für allgemeine Lebenshaltungskosten von derzeit 752 EUR (Studierende) bzw. 1200 EUR (Doktoranden) und einem länderspezifischen Auslandszuschlag für auslandsbedingte Mehrkosten zusammen.

Somit ist der für die jeweilige Personengruppe geltende monatliche Grundbetrag (als reduziertes Aufenthaltsstipendium) zuwendungsfähig.

- Teilstipendien:

Der in der Ausschreibung des jeweiligen Förderprogramms veröffentlichte Teilstipendienbetrag ist in voller Höhe zuwendungsfähig.

4.2 Ausländer

- Vollstipendien/Teilstipendien:

Das in der Ausschreibung bzw. dem Förderrahmen des jeweiligen Förderprogramms veröffentlichte monatliche Aufenthaltsstipendium ist in voller Höhe zuwendungsfähig

- Bankgebühren für den Geldtransfer ins Ausland sind zuwendungsfähig.

Quarantäne

Mit einer Quarantäne verbundene notwendige und angemessene (Mehr-) Ausgaben sind grundsätzlich zuwendungsfähig und nachzuweisen.

B. Online-Durchführung von Maßnahmen (als Ersatz für physische Mobilität)

1. Möglichkeit der Online-Durchführung

Maßnahmen, die **Aufenthalte** von Projektgeförderten (**Ausländer und Deutsche**) mit einer **Aufenthaltsdauer** von **weniger als drei Monaten** zum Gegenstand haben, dürfen **online** (keine physische Anwesenheit im Gastland erforderlich) **durchgeführt** werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme ist die Ausreise nicht oder mutmaßlich nicht möglich oder nicht zumutbar (z.B. Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, Reisewarnung des Heimatlandes für Deutschland, keine Linienflüge, Einreisesperre des Gastlandes/Deutschlands, Hindernisse bei der Visumsvergabe, Zwangsquarantäne),
- eine Online-Durchführung ist möglich (bei Durchführung von einer ausländischen Partnerinstitution: Zusage des Partners im Gastland einholen),
- durch die Online-Durchführung können Ziel/Zweck der Maßnahme erreicht werden. Bei Stipendien für Online-Studium ist grundsätzlich abzuwägen, ob das Stipendium angemessen zur Zielerreichung beiträgt.

Die Entscheidung ist vom ZE des DAAD zu dokumentieren (Als Handreichung stellt der DAAD ein Formblatt, Formular B, zur Verfügung).

2. Zuwendungsfähige Ausgaben bei Online-Durchführung

2.1 Deutsche

- Aufenthalte von mindestens einem Monat:

Eine monatliche Aufenthaltspauschale, die eigentlich dem ZE zusteht und dafür bestimmt ist, dass der ZE die Ausgaben des Teilnehmers für den Aufenthalt übernimmt oder dem Teilnehmer diese erstatten kann, ist nicht zuwendungsfähig.

Stattdessen ist nur ein Aufenthaltsstipendium in gleicher Höhe zuwendungsfähig. Das bedeutet, dass der ZE zwingend mit dem Projektgeförderten eine **Stipendienvereinbarung** abschließen

muss, so dass sichergestellt werden kann, dass die Mittel an den Projektgeförderten weitergeleitet werden. Für die vertiefte Prüfung im Rahmen des Zwischen- oder Verwendungsnachweises muss der ZE nunmehr keine unterschriebene Teilnehmerliste mehr beim DAAD einreichen, sondern die Stipendienvereinbarung und den diesbezüglichen Zahlungsnachweis.

Die Stipendienraten des DAAD für Deutsche setzen sich aus einem Grundbetrag für allgemeine Lebenshaltungskosten von derzeit 752 EUR (Studierende) bzw. 1200 EUR (Doktoranden) und einem länderspezifischen Auslandszuschlag für auslandsbedingte Mehrkosten zusammen.

Zuwendungsfähig für mindestens einmonatige Aufenthalte ist ausschließlich der o.g. monatliche Grundbetrag für allgemeine Lebenshaltungskosten ohne die Zulage für auslandsbedingte Mehrkosten.

- Aufenthalte von weniger als einem Monat:

Für taggenaue Aufenthaltspauschalen, die dem Zuwendungsempfänger (ZE) zustehen und dafür bestimmt sind, dass der ZE die Ausgaben des Teilnehmers für den Aufenthalt übernimmt oder dem Teilnehmer diese erstatten kann, gilt die Regelung im vorigen Abschnitt „Aufenthalte von mindestens einem Monat“. Auch hier sind nur taggenaue Aufenthaltsstipendien – auf der Grundlage von Stipendienvereinbarungen – zuwendungsfähig; diese in der Höhe von einem Dreißigstel (1/30) der monatlichen Stipendienrate des Vollstipendiums. Jedoch ist auch hier ausschließlich der oben genannte Grundbetrag für allgemeine Lebenshaltungskosten als Bemessungsgrundlage anzuwenden.

Die allgemeine Systematik gemäß der Ausschreibung bzw. des Förderrahmens des jeweiligen Förderprogramms des DAAD, dass bei Aufenthalten bis einschließlich 22 Tagen der erhöhte Tagessatz (=1,35 fache des Tagessatzes) gilt, findet indes keine Anwendung. In jedem Fall ist nur ein Dreißigstel des monatlichen Grundbetrags ($=> 752/30=25$ Euro (Studierende); $1200/30=40$ Euro (Doktoranden)) pro Tag zuwendungsfähig.

2.2 Ausländer

- Aufenthalte von mindestens einem Monat:

Die in Ausschreibung/Förderrahmen des jeweiligen Förderprogramms veröffentlichte monatliche Aufenthaltspauschale ist analog zu B. 2.1, Abschnitt „Aufenthalte von mindestens einem Monat“, als Aufenthaltsstipendium – auf Grundlage einer Stipendienvereinbarung – in voller Höhe zuwendungsfähig.

- Aufenthalte von weniger als einem Monat:

Für taggenaue Aufenthaltspauschalen, die dem ZE zustehen und dafür bestimmt sind, dass der ZE die Ausgaben des Teilnehmers für den Aufenthalt übernimmt oder dem Teilnehmer

diese erstatten kann, gilt die Regelung im vorigen Abschnitt „Aufenthalte von mindestens einem Monat“. Auch hier sind nur taggenaue Aufenthaltsstipendien – auf der Grundlage von Stipendienvereinbarungen - zuwendungsfähig; diese in der Höhe eines Dreißigstel (1/30) der monatlichen Stipendienrate des Vollstipendiums im Gastland.

Unabhängig bzw. abweichend von der exakten Formulierung in Ausschreibung/Förderrahmen des jeweiligen Förderprogramms ist ein Dreißigstel des jeweiligen monatlichen Vollstipendiums im Gastland pro Tag zuwendungsfähig.

- Bankgebühren für den Geldtransfer ins Ausland sind zuwendungsfähig.

C. Veranstaltungen

Der DAAD rät weiterhin bei der Veranstaltungsplanung für das Wintersemester 2020/21 zu Zurückhaltung, insbesondere wenn Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden sollen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass für bereits verschobene oder ausfallende Veranstaltungen im Jahr 2020 nur ein einziges Mal Stornierungsausgaben geltend gemacht werden können.

D. Umwidmungen in digitale Maßnahmen durch Ausfall von ursprünglich geplanten Maßnahmen.

Wo der Förderrahmen es ohnehin schon zulässt, ist eine Umwidmung von Mitteln, die durch den Ausfall von Maßnahmen frei geworden sind, für digitale Maßnahmen möglich. Dies gilt zusätzlich für weitere ausgewählte Programme, deren Projektverantwortliche bereits vom zuständigen Fachreferat informiert wurden. Zu Einzelfragen kontaktieren Sie bitte das für Sie zuständige Fachreferat.

Diese neuen Regelungen sind auf der DAAD-Webseite <https://www.daad.de/de/corona-daad-projektfoerderung/> nachzulesen. Dort finden Sie auch die Formulare A und B zum Download eingestellt, die der DAAD den geförderten Projekten als Handreichung zur Verfügung stellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr programmführendes Referat gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus Birk